



Antrag auf Änderung des § 3 StHS (1)

Name des Antragsstellenden: Sprecher*innenrat

Der Studentische Konvent wolle beschließen:

Der § 3 StHS Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Studihaus steht grundsätzlich tagsüber (Mo – Fr zwischen 7.00 Uhr und 23.00 Uhr) den Studierenden zum Aufenthalt zur Verfügung, sofern keine Veranstaltung stattfindet.“

Begründung:

Die Änderung stellt eine Anpassung an die gängige Praxis und die Öffnungszeiten der Universität dar. Tatsächlich kann das Studihaus schon seit geraumer Zeit auch nach 18 Uhr zum allgemeinen Aufenthalt genutzt werden. Einzige Voraussetzung ist logischerweise, dass es nicht bereits durch eine Veranstaltung belegt ist. Dies kann jedoch auch vor 18 Uhr vorkommen.

Eichstätt, den 20. April 2018

Peter Spieß

Vorsitzender des Studentischen Konvents

Anlagen:

1. Liste der Anlagen